

Neues Besoldungsrecht für die Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter – Die Änderungen zum 1. August 2011

Ab dem 1. August 2011 gelten für die Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger des Landes Berlin sowie die Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des Öffentlichen Rechts des Landes Berlin in den Besoldungsordnungen A und R neue Besoldungstabellen. Sie sind durch das Gesetz zur Besoldungsneuregelung für das Land Berlin (Berliner Besoldungsneuregelungsgesetz – BerlBesNG) vom 29. Juni 2011 (GVBl. S. 306) eingeführt worden.

Dieses Informationsschreiben gibt Ihnen einen kurzgefassten Überblick über die Neuregelungen im Besoldungsrecht des Landes Berlin.

1. Was sind die wesentlichen Änderungen?

Die Grundgehaltstabellen der Besoldungsordnungen A sowie der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 erhalten ab dem 1. August 2011 eine neue Struktur.

2. Haben die Änderungen Auswirkungen auf das Lebenseinkommen?

Mit den gesetzlichen Regelungen des Berliner Besoldungsüberleitungsgesetzes (Artikel II des Berliner Besoldungsneuregelungsgesetzes) wird sichergestellt, dass für die am 1. August 2011 in die neue Struktur überzuleitenden vorhandenen Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter ein vergleichbares Lebenseinkommen wie nach dem bisherigen System erhalten bleibt.

3. Was ändert sich beim Grundgehalt für die aufsteigenden Gehälter?

Bisher war bei den aufsteigenden Gehältern der Gehaltszuwachs in den Besoldungsordnungen A an das Besoldungsdienstalter und in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 der Besoldungsordnung R unmittelbar an das steigende Lebensalter geknüpft. Das neue Grundgehaltssystem der Besoldungsordnungen A sowie der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 orientiert sich an den beruflichen Erfahrungszeiten. Dazu wurden die Grundgehaltstabellen (Tabellen 1 und 2) grundlegend neu gestaltet. Sie enthalten für alle Besoldungsgruppen jetzt einheitlich acht Stufen. Der Berufseinstieg erfolgt grundsätzlich in der Stufe 1. Berufliche Erfahrungen können zu einem Einstieg in einer höheren Stufe führen.

Tabelle 1: Besoldungsordnungen A

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)								
Erfahrungszeiten	2 Jahre	3 Jahre (in den Besoldungsgruppen A4-A7 2 Jahre)			4 Jahre (in den Besoldungsgruppen A4-A8 3 Jahre)			
Besoldungsgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A4	1.627	1.680	1.725	1.770	1.794	1.820	1.865	1.925
A5	1.640	1.704	1.750	1.798	1.845	1.895	1.940	1.983
A6	1.679	1.733	1.835	1.887	1.934	1.988	2.036	2.087
A7	1.753	1.805	1.870	1.988	2.060	2.121	2.169	2.255
A8	1.862	1.998	2.084	2.170	2.296	2.363	2.414	2.463
A9	1.984	2.057	2.170	2.298	2.390	2.504	2.570	2.633
A10	2.138	2.235	2.390	2.546	2.657	2.768	2.870	2.954
A11	2.464	2.609	2.754	2.900	2.996	3.100	3.224	3.300
A12	2.650	2.922	2.996	3.194	3.285	3.462	3.530	3.653
A13	3.130	3.291	3.452	3.614	3.766	3.838	3.990	4.070
A14	3.295	3.502	3.731	3.935	4.074	4.208	4.352	4.500
A15	4.042	4.251	4.373	4.517	4.661	4.804	4.921	5.092
A16	4.464	4.682	4.848	5.014	5.179	5.345	5.511	5.674

Tabelle 2: Besoldungsordnung R - Auszug -

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)								
Erfahrungszeiten	3 Jahre	2 Jahre			3 Jahre			
BesGr.	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
R 1	3.428	3.635	4.026	4.424	4.644	4.840	5.022	5.238
R 2	4.104	4.303	4.503	4.911	5.121	5.325	5.510	5.715

4. Wie erfolgt der Stufenaufstieg in den neuen Grundgehaltstabellen?

Der Stufenaufstieg erfolgt nach Erfahrungszeiten von anfänglich zwei, später von drei und vier Jahren in den Besoldungsordnungen A. In den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 erfolgt der Stufenaufstieg nach Erfahrungszeiten von anfänglich drei Jahren, später von zwei, anschließend wiederum von drei Jahren.

Um die Besonderheiten bestimmter Karriereverläufe zu berücksichtigen, gibt es besondere Stufenlaufzeiten in folgenden Fällen:

- ▶ Für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A 4 bis A 7 erfolgt der Stufenaufstieg in den Stufen 2 bis 4 bereits nach jeweils zwei Jahren.
- ▶ Für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A 4 bis A 8 erfolgt der Stufenaufstieg in den Stufen 5 bis 7 bereits nach jeweils drei Jahren.

In einer Stufe bereits erbrachte Erfahrungszeiten bleiben auch im Falle einer Beförderung erhalten.

Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge verzögern den Aufstieg um diese Zeiten, soweit nicht nach § 1b Absatz 1 Nummer 1 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG)¹⁾ i. V. m. § 28 Absatz 2, § 38a Absatz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in der Überleitungsfassung für Berlin²⁾ etwas anderes bestimmt ist.

5. Wie erfolgt die Umstellung auf das neue Grundgehaltssystem?

Um ein langjähriges Nebeneinander von altem und neuem Recht zu vermeiden, werden alle Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter, die am 1. August 2011 und am Vortag den Besoldungsordnungen A oder den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 der Besoldungsordnung R des Landesbesoldungsgesetzes oder des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin angehören, am 1. August 2011 in das neue Grundgehaltssystem übergeleitet.

Eine neue Bewertung oder Festsetzung der individuellen Erfahrungszeiten findet anlässlich der Überleitung nicht statt.

a) Überleitung nach den bisherigen Grundgehältern

Maßgeblich für die Überleitung ist

- ▶ das am 31. Juli 2011 innegehabte Amt mit dem Grundgehalt, das unter Berücksichtigung der linearen Besoldungsanpassung nach dem Gesetz zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung für Berlin 2010/2011 vom 8. Juli 2010 (GVBl. S. 362, 2011 S. 158, 328) am 1. August 2011 zustehen würde.

Dieser Betrag wird, soweit er Centbeträge ausweist, auf den nächsten vollen Eurobetrag aufgerundet. Mit diesem Betrag erfolgt die Zuordnung zu den Überleitungstabellen der Besoldungsordnungen A oder der Besoldungsordnung R.

Auch nach der Überleitung bleibt dieser Betrag (mindestens) erhalten.

¹⁾ Landesbesoldungsgesetz i.d.F. vom 9. April 1996 (GVBl. S. 160, 2005 S. 463), das zuletzt durch Artikel I § 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2011 (GVBl. S. 306) geändert worden ist

²⁾ Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin nach Artikel III § 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel I § 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2011 (GVBl. S. 306) geändert worden ist

b) Überleitung von Teilzeitbeschäftigten und Beurlaubten

Für Teilzeitbeschäftigte bestimmt sich der Betrag für die Zuordnung nach den Dienstbezügen einer Vollzeitbeschäftigung (der tatsächliche Zahlbetrag richtet sich nach dem jeweiligen Beschäftigungsumfang). Dies gilt auch bei Altersteilzeit und bei begrenzter Dienstfähigkeit.

Beurlaubte Beschäftigte werden ebenfalls zum 1. August 2011 übergeleitet. Bei ihnen bestimmt sich der für die Überleitung zugrunde zu legende Betrag nach dem Grundgehalt des Amtes, das bei einer Beendigung der Beurlaubung am 31. Juli 2011 maßgebend wäre. Berücksichtigt wird auch hier die Besoldungserhöhung zum 1. August 2011 nach dem Gesetz zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung für Berlin 2010/2011.

c) Überleitungstabelle und Zuordnung

Die Überleitung erfolgt anhand des für die Überleitung ermittelten Betrages zunächst in eine Überleitungstabelle. Diese Überleitungstabellen (Tabellen 3 und 4) enthalten neben den acht Stufen der neuen Grundgehaltstabellen in den Besoldungsordnungen A maximal acht den jeweiligen Stufen zugehörige Überleitungsstufen und in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 in der Besoldungsordnung R maximal zwei den jeweiligen Stufen zugehörige Überleitungsstufen.

Tabelle 3: Überleitungstabelle für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)																
Besoldungsgruppe	Überleitungsstufe zu Stufe 1	Stufe 1	Überleitungsstufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überleitungsstufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überleitungsstufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überleitungsstufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überleitungsstufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überleitungsstufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überleitungsstufe zu Stufe 8	Stufe 8
A 4	-	1.627	1.673	1.680	1.719	1.725	1.766	1.770	-	1.794	1.812	1.820	1.858	1.865	1.904	1.925
A 5	-	1.640	1.699	1.704	1.745	1.750	1.791	1.798	1.837	1.845	1.883	1.895	1.929	1.940	1.975	1.983
A 6	-	1.679	1.729	1.733	1.780	1.835	1.881	1.887	1.931	1.934	1.982	1.988	2.032	2.036	2.083	2.087
A 7	-	1.753	1.798	1.805	1.862	1.870	1.925	1.988	2.052	2.060	2.115	2.121	2.161	2.169	2.206	2.255
A 8	-	1.862	1.917	1.998	2.079	2.084	2.161	2.170	2.242	2.296	2.351	2.363	2.405	2.414	2.459	2.463
A 9	-	1.984	2.038	2.057	2.124	2.170	2.211	2.298	2.385	2.390	2.445	2.504	2.564	2.570	2.624	2.633
A 10	-	2.138	2.212	2.235	2.323	2.390	2.435	2.546	-	2.657	2.731	2.768	2.806	2.870	2.880	2.954
A 11	-	2.464	2.578	2.609	2.692	2.754	2.806	2.900	2.920	2.996	3.072	3.100	3.148	3.224	-	3.300
A 12	-	2.650	2.786	2.922	-	2.996	3.058	3.194	-	3.285	3.375	3.462	3.466	3.530	3.556	3.653
A 13	2.983	3.130	3.277	3.291	3.423	3.452	3.570	3.614	3.668	3.766	-	3.838	3.864	3.990	4.059	4.070
A 14	3.105	3.295	3.485	3.502	3.690	3.731	3.894	3.935	4.000	4.074	4.120	4.208	4.247	4.352	4.374	4.500
A 15	-	4.042	-	4.251	-	4.373	4.419	4.517	4.586	4.661	4.754	4.804	-	4.921	5.088	5.092
A 16	-	4.464	-	4.682	4.706	4.848	4.900	5.014	5.094	5.179	5.287	5.345	5.481	5.511	-	5.674

Tabelle 4: Überleitungstabelle für die Besoldungsgruppen R 1 und R 2 der Besoldungsordnung R

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)											
Besoldungsgruppe	Stufe 1	Überleitungsstufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überleitungsstufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überleitungsstufe zu Stufe 4	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
R 1	3.428	-	3.635	3.826	4.026	4.225	4.424	4.644	4.840	5.022	5.238
R 2	4.104	-	4.303	-	4.503	4.702	4.911	5.121	5.325	5.510	5.715

Die Überleitung erfolgt zu der Stufe oder Überleitungsstufe der jeweiligen Besoldungsgruppe der Überleitungstabelle, deren Grundgehaltssatz dem für die Überleitung ermittelten Grundgehalt entspricht oder unmittelbar darüber liegt.

Je nach Grundgehalt vollzieht sich die Zuordnung also

- ▶ entweder unmittelbar in eine Stufe der neuen Grundgehaltstabelle oder
- ▶ vorübergehend – längstens für zwei Jahre – in eine Überleitungsstufe.

d) Beispiele

Die folgenden Beispiele erläutern, wie die Zuordnung vorgenommen wird:

Überleitung aus BesGr. A 10, 36 Jahre, Stufe 7

Grundgehalt im Juli 2011 (nach Maßgabe der zum 1. August 2011 in Kraft tretenden Besoldungserhöhung in Höhe von 2% nach BerlBVAnpG 2010/2011 vom 8. Juli 2010 (GVBl. S. 362, 2011 S. 158, 328)) 2656,68 Euro

auf vollen Euro gerundeter Betrag 2657 Euro
Zuordnung zu Stufe 5 der Überleitungstabelle 2657 Euro

Überleitung aus BesGr. A 14, 39 Jahre, Stufe 8

Grundgehalt im Juli 2011 (nach Maßgabe der zum 1. August 2011 in Kraft tretenden Besoldungserhöhung in Höhe von 2% nach BerlBVAnpG 2010/2011 vom 8. Juli 2010 (GVBl. S. 362, 2011 S. 158, 328)) 3992,43 Euro

auf vollen Euro gerundeter Betrag 3993 Euro
Zuordnung zu UL-Stufe zu Stufe 5 der Überleitungstabelle 4000 Euro

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)													
Besoldungsgruppe	Überleitungsstufe zu Stufe 1	Stufe 1	Überleitungsstufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überleitungsstufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überleitungsstufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überleitungsstufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überleitungsstufe zu Stufe 8	Stufe 8	
...													
A 10	-	2.138	2.435	2.546	-	2.657	2.731	2.768	2.806	2.870	2.880	2.954	
A 11	-	2.464	2.806	2.900	2.920	2.996	3.072	3.100	3.148	3.224	-	3.300	
A 12	-	2.650	3.058	3.194	-	3.265	3.375	3.462	3.466	3.530	3.556	3.653	
A 13	2.983	3.130	3.570	3.614	3.668	3.766	-	3.838	3.864	3.990	4.059	4.070	
A 14	3.105	3.295	3.894	3.935	4.000	4.074	4.120	4.208	4.247	4.352	4.374	4.500	
A 15	-	4.042	4.419	4.517	4.586	4.661	4.754	4.804	-	4.921	5.088	5.092	
...													

e) Übersicht zur Stufenzuordnung

Die Tabellen 5 und 6 zeigen, welchen Stufen oder Überleitungsstufen der Überleitungstabellen die Stufen der bisherigen Grundgehaltstabellen zugeordnet werden:

Tabelle 5: Zuordnung zu den Stufen oder Überleitungsstufen des Grundgehaltes der Besoldungsordnungen A

Besoldungsgruppe	bisherige BDA-Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 4	1	Ü zu 2	Ü zu 3	Ü zu 4	Ü zu 6	Ü zu 7	Ü zu 8					
A 5	1	Ü zu 2	Ü zu 3	Ü zu 4	Ü zu 5	Ü zu 6	Ü zu 7	Ü zu 8				
A 6	1	Ü zu 2	Ü zu 3	3	Ü zu 4	Ü zu 5	Ü zu 6	Ü zu 7	Ü zu 8			
A 7	1	Ü zu 2	Ü zu 3	Ü zu 4	4	Ü zu 5	Ü zu 6	Ü zu 7	Ü zu 8	8		
A 8		1	Ü zu 2	2	Ü zu 3	Ü zu 4	Ü zu 5	5	Ü zu 6	Ü zu 7	Ü zu 8	
A 9		1	Ü zu 2	Ü zu 3	Ü zu 4	4	Ü zu 5	Ü zu 6	6	Ü zu 7	Ü zu 8	
A 10		1	Ü zu 2	Ü zu 3	Ü zu 4	4	5	Ü zu 6	Ü zu 7	Ü zu 8	8	
A 11			1	Ü zu 2	Ü zu 3	Ü zu 4	Ü zu 5	5	Ü zu 6	Ü zu 7	7	8
A 12			1	Ü zu 2	2	Ü zu 4	4	5	Ü zu 6	Ü zu 7	Ü zu 8	8
A 13			Ü zu 1	1	Ü zu 2	Ü zu 3	Ü zu 4	Ü zu 5	5	Ü zu 7	7	Ü zu 8
A 14			Ü zu 1	1	Ü zu 2	Ü zu 3	Ü zu 4	Ü zu 5	Ü zu 6	Ü zu 7	Ü zu 8	8
A 15						1	2	Ü zu 4	Ü zu 5	Ü zu 6	7	Ü zu 8
A 16						1	Ü zu 3	Ü zu 4	Ü zu 5	Ü zu 6	Ü zu 7	8

Tabelle 6: Zuordnung zu den Stufen oder Überleitungsstufen des Grundgehaltes der Besoldungsgruppen R 1 und R 2

Besoldungsgruppe	bisherige Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
R 1	1	1	1	2	Ü zu 3	3	Ü zu 4	4	5	6	7	8
R 2			1	1	2	3	Ü zu 4	4	5	6	7	8

6. Wie vollzieht sich der weitere Stufenaufstieg?

Für den weiteren Stufenaufstieg in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A kommt es darauf an, ob die Zuordnung

- zu einer Stufe oder
- zu einer Überleitungsstufe erfolgt.

Im Einzelnen:

- Zuordnung zu einer Stufe

Grundregel:

Mit dem 1. August 2011 beginnt die für den Aufstieg in die nächst höhere Stufe jeweils maßgebende Erfahrungszeit (Aufstieg also nach den Regeln der neuen Grundgehaltstabelle nach zwei, drei oder vier Jahren, siehe oben Nummer 4).

Ausnahmen von der Grundregel bei Zuordnung zu einer Stufe:

- In den Besoldungsgruppen A 15 und A 16 werden bei der Zuordnung zur Stufe 2 oder zu einer der folgenden Stufen die Stufenintervalle ab der Stufe 3 um je ein Jahr verkürzt.

- In der Besoldungsgruppe A 10 werden bei der Zuordnung zur Stufe 4, in der Besoldungsgruppe A 12 bei Zuordnung zur Stufe 2 und in der Besoldungsgruppe A 13 bei Zuordnung zur Stufe 5 die Erfahrungszeiten in diesen Stufen um einen Anrechnungszeitraum verkürzt. Dieser Anrechnungszeitraum ergibt sich aus der Differenz zwischen zwölf Monaten und dem Zeitraum, der zwischen dem 1. August 2011 und dem Zeitpunkt liegt, zu dem das Grundgehalt nach der bisherigen Rechtslage (§ 27 Absatz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin in der bis zum 31. Juli 2011 geltenden Fassung) in die nächste Stufe gestiegen wäre.

b) Zuordnung zu einer Überleitungsstufe

Grundregel:

Die dazugehörige Stufe der neuen Grundgehaltstabelle wird zu dem Zeitpunkt erreicht, zu dem nach der bisherigen Grundgehaltstabelle der Aufstieg in die nächst höhere Stufe erfolgt wäre, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren nach der Zuordnung zur Überleitungsstufe.

Ausnahme von der Grundregel bei Zuordnung zu einer Überleitungsstufe:

- In den Besoldungsgruppen A 15 und A 16 werden bei der Zuordnung zur Überleitungsstufe zu Stufe 2 oder zu einer der folgenden Überleitungsstufen die Stufenintervalle ab der Stufe 3 um je ein Jahr verkürzt.

Für den weiteren Stufenaufstieg in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 der Besoldungsordnung R gilt § 6 des Berliner Besoldungsüberleitungsgesetzes:

Grundregel:

Bei der Zuordnung zu einer Stufe, die auf dem Grundgehalt der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 ab der dritten Lebensaltersstufe nach bisherigem Recht basiert, wird die nächst höhere, bei der Zuordnung zu einer Überleitungsstufe die dazugehörige Stufe zu dem Zeitpunkt erreicht, zu dem die nächst höhere Lebensaltersstufe nach bisherigem Recht erreicht worden wäre. Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regeln der neuen Grundgehaltstabelle nach zwei oder drei Jahren, siehe oben Nummer 4.

Ausnahme von der Grundregel bei der Zuordnung auf der Grundlage der bisherigen Lebensaltersstufen 1 und 2 der Besoldungsgruppe R 1:

In der Besoldungsgruppe R 1 beginnt die maßgebende Erfahrungszeit bei einer Zuordnung zur Stufe 1, die auf den Lebensaltersstufen 1 oder 2 nach bisherigem Recht basiert, mit der Zuordnung zur Stufe 1.

Ausnahme bei einer Zuordnung zur Überleitungsstufe zu Stufe 4 oder höher:

Bei der Zuordnung zur Überleitungsstufe zu Stufe 4 oder zu einer der folgenden Stufen oder Überleitungsstufen werden die Stufenintervalle ab der Stufe 5 um je ein Jahr verkürzt.

Ausnahme hinsichtlich des Stufenintervalls der Stufe 4 bei einer Zuordnung auf der Grundlage der bisherigen Lebensaltersstufen 1 und 2 der Besoldungsgruppe R 1 zu Stufe 1 und bei einer Zuordnung auf der Grundlage der bisherigen Lebensaltersstufe 4 der Besoldungsgruppe R 1 zu Stufe 2:

In den Fällen einer Zuordnung auf der Grundlage der bisherigen Lebensaltersstufen 1 und 2 der Besoldungsgruppe R 1 zu Stufe 1 und bei einer Zuordnung auf der Grundlage der bisherigen Lebensaltersstufe 4 der Besoldungsgruppe R 1 zu Stufe 2 verlängert sich die Erfahrungszeit in der Stufe 4 um ein Jahr.